



LEITUNGSPARTNER
Lebensadern Deiner Stadt.

Anschlussnutzungsvertrag Strom

„Mittelspannung“

zwischen

dem Kunden

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

dem Netzbetreiber
LEITUNGSPARTNER GmbH
Arnoldsweilerstraße 60
52351 Düren

- nachfolgend „VNB“ genannt -

für die Abnahmestelle



§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des dem Kunden in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“ zugeordneten Netzanschlusses zwecks Entnahme elektrischer Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahmestellen durch den Kunden in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang.

Einzelheiten des Netzanschlusses und der Entnahmestellen sind der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ zu entnehmen.

§ 2 Hauptleistungspflichten

1. Der VNB stellt dem Kunden den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie im Rahmen der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" vereinbarten Netzanschlusskapazität zur Verfügung.
2. Der Kunde ist berechtigt, elektrische Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahmestellen zu entnehmen, sofern für diese eine Bilanzkreiszuordnung besteht.

§ 3 Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“
- „Allgemeine Anschlussbedingungen (Strom) / Anschlussnutzung" Version 2013-01-01
- „Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung" Version 2013-01-01
- „Preisregelung (Strom) / Anschlussnutzung" Version 2013-01-01
- „Preisblätter (Strom)“ Version 2013-01-01
- „Begriffsbestimmungen“

§ 4 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am **TT-MM-JJJJ** und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen die Anschlussnutzung betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

§ 5 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.



§ 7 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNB als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

.....
(Ort, Datum)

Düren, den.....

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
LEITUNGSPARTNER GmbH



LEITUNGSPARTNER
Lebensadern Deiner Stadt.

Anlage zum Vertrag

zwischen:

und **LEITUNGSPARTNER GmbH**, Arnoldsweilerstraße 60, 52351 Düren

gültig ab:

Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)

Allgemeine Anschlussdaten

| Pooling | Zählpunkt | | Netznoten | Entnahmestelle | Übergabestelle | | | | Spannungsebene | | NAK | | |
|---------|-----------|------|-----------|----------------|----------------------|--------|----------|-----|----------------|-----------------------------------|--------------------------------|-----------------|----------------------------|
| | Ja | nein | | | Eigentums- grenze | Straße | Haus-nr. | PLZ | Ort | vertragliche Entnahmesituation | Entnahme- spannung in kV | Bezug in kVA | Rück- speisung in kW |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |



| Erdschluss- kompensation in A | Zählpunkt | Singular genutzte Betriebsmittel | | Spannungsebene | Messaufgabe | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|-----------|----------------------------------|-------------------------|----------------|--------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------|--------------------|------------------|-------------------------|-------------------------------|--|--|--|--|--|
| | | vorhanden | Technische Einzelheiten | | Messspannung in kV | Leitungspartner an Kunde | Kunde an Leitungspartner | Art der Messung | Eigentümer Messung | Ablesung Messung | Eigentümer Wandler-satz | Eigentümer Kommunik-anschluss | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Allgemeine Anschlussbedingungen (Strom)

Anschlussnutzung

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Anhang: | Haftung gemäß § 18 NAV |
| Version: | 2013-01-01 |
| Vertragsart: | Anschlussnutzungsvertrag |
| Vertragstyp: | Anschlussnutzung Kundenanlage |
| Lastflussrichtung (Zweck) | Bezug |
| Versorgungsspannung: | Mittelspannung |

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der oben angegebenen Anschlusssituation (Lastflussrichtung; Spannungsebene am Netzanschlusspunkt).

Für Verweise auf die Homepage des VNB gilt die Internetadresse: „www.Leitungspartner.de“.

2. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von dem VNB verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des VNB.

3. Haftung

3.1 Haftung bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten

Die Haftung des VNB ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 ist als Anhang beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die

gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

3.2 Haftung für sonstige Schäden

Im Übrigen haftet der VNB nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VNB. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.



3.3 Haftung bei Drittnutzung

Der Kunde wird sich unter Ausschöpfung der folgenden rechtlichen Möglichkeiten, Vertragsanpassung, Änderungskündigung und Androhung der Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Verweis auf § 17 Abs. 2 EnWG bemühen, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu Gunsten des VNB zu vereinbaren. Bei fehlender Haftungsbegrenzung gem. § 18 NAV wird im Schadensfall vermutet, dass der Kunde seine Bemühungspflicht verletzt hat.

Der Kunde ist dem VNB gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dem Kunden bleibt der Nachweis seines Bemühens zur Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung unbenommen, um seine Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem VNB zu entgehen.

3.4 Haftung durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen des § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des VNB.

4. Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der VNB ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.

Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

Gleiches gilt für den Fall der Anpassung oder Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. MeteringCode).

Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Anschlussnutzung

5.1 Bereitstellung von Netzanschlusskapazität

Der VNB stellt dem Kunden an den Entnahmestellen die in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" vereinbarte Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie zur Verfügung.

5.2 Begrenzung der Netznutzungsleistung

Die an den Entnahmestellen zeitgleich ermittelte geometrische Summe aus Wirk- und Blindleistung darf während keiner ¼-h-Messperiode höher als die vertraglich jeweils vereinbarte Netzanschlusskapazität sein. Der Netznutzer hat es zu unterlassen mehr als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität in Anspruch zu nehmen.

5.3 Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Die Bereitstellung über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinausgehender Netzkapazität bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Bei einer an mehreren Tagen im Abrechnungsjahr auftretenden Überschreitung der Netzanschlusskapazität für den Bezug von mindestens 10 kW bietet der VNB dem Anschlussnehmer eine Anpassung der Netzanschlusskapazität gegen Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses an. Hierbei hat der Kunde auf den Anschlussnehmer einzuwirken, damit eine Anpassung der vereinbarten Netzanschlusskapazität herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer oder der Kunde darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität in der darauf folgenden Abrechnungsperiode (Jahresrechnung) nochmals in vorgenannter Weise überschritten wird.



Sollte der Anschlussnehmer zu einer Anpassung der Netzanschlusskapazität nicht bereit sein, so ist der VNB berechtigt, vom Anschlussnutzer eine Pönale für Überschreitung der Netzanschlusskapazität gemäß Preisregelung zu erheben.

Der Kunde ist berechtigt, eine Anpassung der vertraglichen Netzanschlusskapazität gegen Zahlung des Baukostenzuschusses gemäß Preisregelung zugunsten des Anschlussnehmers zu verlangen. Die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Pönale wird um 10% reduziert und mit dem bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität fälligen Baukostenzuschuss gemäß Netzanschlussvertrag verrechnet. Der Kunde erhält zur Bestätigung ein angepasstes „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“.

Rückerstattungsansprüche werden nicht, insbesondere nicht im Falle einer die Baukostenzuschussforderung übersteigenden Pönalenzahlung gewährt.

6. Zutrittsrechte

Der Kunde gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen (insbesondere Übergabestation) auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und des VNB sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung der Zählleinrichtung, erforderlich ist.

Den Fahrzeugen des VNB und dessen Beauftragten muss die Zufahrt zur Station jederzeit möglich sein. Der unmittelbare Zugang und ein Transportweg von einer öffentlichen Straße sind anzustreben.

7. Störungen und Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Anschlussnutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der VNB wird jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

Der VNB wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung

rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und die Unterbrechung mit dem Kunden abstimmen, sofern dies zuvor vereinbart wurde. Abstimmungen oder Benachrichtigungen können entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind bzw. aus Gründen, die der VNB nicht zu vertreten hat, unterbleiben.

Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis mit dem VNB verletzt und die Unterbrechung erforderlich ist, um Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter auszuschließen oder die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der VNB berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung androhen. Der VNB hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe der Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

8. Abrechnungszählung

8.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Es ist Aufgabe des VNB, die abrechnungsrelevanten Bezugsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.

Der Kunde teilt dem VNB den Verlust der Zählleinrichtungen sowie deren Beschädigung oder Störung unverzüglich mit.



8.2 Zählerinrichtung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Absätze 1 und 2; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.

1. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Zählerinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem VNB, so wird er den VNB vor Antragstellung benachrichtigen.

2. Die Kosten der Prüfung trägt der VNB, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. In letzterem Fall werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Antrag auf Prüfung bei dem VNB gestellt wurde.

8.3 Verwendung der Zählwerte

Die Zählwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung.

8.4 Kontrollablesung

Der VNB behält sich jährliche Kontrollablesungen der Abrechnungszählerinrichtung vor. Liegt die Differenz zwischen dem sich aus der Kontrollablesung und dem sich aus den fernausgelesenen Werten ergebenden Zählerstand innerhalb der Verkehrsfehlergrenze, ist diese Differenz für die Abrechnung ohne Belang. Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Abrechnungszählerinrichtung.

8.5 Ersatzwerte

Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (MeteringCode) gebildet.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.

9. Vergleichszählung

Eine etwaige Vergleichszählerinrichtung kann für Abrechnungszwecke ausschließlich zur Ersatzwertbildung verwendet werden.



Anhang

Haftung gemäß § 18 NAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze (1) und (2) sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.



(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.



Preisregelung (Strom)

Anschlussnutzung

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Version: | 2013-01-01 |
| Vertragsart: | Anschlussnutzungsvertrag |
| Vertragstyp: | Anschlussnutzung Kundenanlage |
| Lastflussrichtung (Zweck) | Bezug |
| Versorgungsspannung: | Mittelspannung |

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der oben angegebenen Anschlusssituation (Lastflussrichtung; Spannungsebene) sowie der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" angegebenen Anschlusssituation.

2. Pönalen und Entgelte

2.1 Pönale für Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung

Wird durch die Anschlussnutzung die maximale Netznutzungsleistung überschritten, so hat der Kunde ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten.

Sofern mehrere Entnahmestellen unter einen Netzanschlusspunkt fallen, so gilt Absatz 1 für die zeitgleiche Summe der einzelnen ¼-h-Mittelwerte der Entnahmestellen.

Die Pönale bei Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung beträgt 14,00 € pro kW Überschreitung der max. Netznutzungsleistung.

Die Pönale betreffend Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung wird für ein Abrechnungsjahr höchstens einmal in Rechnung gestellt.

2.2 Verfahren zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses

Im Falle einer Erhöhung der Leistungsanforderung für den Bezug über das vereinbarte Maß hinaus ist der VNB berechtigt vom Kunde einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern.

Der VNB wählt für den Kunden das kostengünstigste Berechnungsverfahren.

2.2.1 Berechnungsverfahren¹ zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses

Das Verfahren zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses sind abhängig davon, aus welcher Netzebene oder aus welcher Umspannebene elektrische Energie bezogen wird. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird vom VNB entsprechend §§ 315 ff BGB nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Dieses Verfahren berücksichtigt Mittelwerte der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten für vorgeschaltete Netzanlagen im gesamten Netzgebiet des VNB.

Der VNB ist berechtigt, einen Baukostenzuschuss in voller Höhe der - bezogen auf die bereitgestellte Netzanschlusskapazität anteiligen - Herstellungskosten der vorgeschalteten Netzanlagen zu verlangen.

Berechnungsrelevante Netzanlagen

Zu den vorgelagerten Netzanlagen gehören im Fall des Bezugs aus der Netzebene "Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung":

- die dem Netzanschlusspunkt zugeordnete Umspannanlage Hoch-/Mittelspannung,
- die Hochspannungsleitung von der vorgenannten Umspannanlage bis zum Leistungsabgangsschaltfeld der angeschlossenen Umspannanlage Höchst-/Hochspannung,



Zu den vorgelagerten Netzanlagen gehören im Fall des Bezugs aus der Netzebene "Mittelspannung":

- die Mittelspannungsleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Leitungsabgangsschaltfeld der nächst gelegenen, technisch geeigneten und ausreichend leistungsstarken Umspannanlage im Verteilnetz,
- das Leitungsabgangsschaltfeld in der vorgenannten Umspannanlage.

2.2.2 Berechnungsverfahren² zur Ermittlung und die Höhe des Baukostenzuschusses

Alternativ wird die Höhe des BKZ nach dem von der Bundesnetzagentur mit dem Positionspapier BK6p-06-003 am 27.03.2009 veröffentlichten Leistungspreismodell ermittelt.

2.3 Sonstige Entgelte

Für die versuchte und tatsächliche Trennung des Kundenanschlusses vom Verteilnetz aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden und den anschließenden Wiederanschluss erhebt der VNB ein Entgelt mindestens in Höhe des dem VNB entstandenen Aufwandes.

Bei Außensperrungen oder Wiederanschluss außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

2.4 Umsatzsteuer

Auf die oben genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer- / Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

2.5 Rechnung

Die Rechnungen werden ohne Abzug jeweils zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung geht dem Kunden nicht mindestens zwei Wochen vorher zu. Sollte Letzteres der Fall sein, wird die Rechnung zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.



Begriffsbestimmungen

1. Begriffe

1.1 "All-inclusive-Vertrag"

All-inclusive-Vertrag im Sinne dieser Regelungen ist ein Stromlieferungsvertrag zwischen einem Stromlieferanten und einem Letztverbraucher, in dem Stromlieferung und Netznutzung integrierte Vertragsbestandteile sind. Bei Vorliegen eines solchen Vertrages hat der Stromlieferant gegenüber dem VNB einen Anspruch auf die Leistung "Netznutzung" einschließlich der Zurverfügungstellung des Verteilnetzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Stromlieferant schuldet dem VNB die anfallenden Netznutzungsentgelte.

1.2 "Anschlussnehmer"

Anschlussnehmer ist derjenige, der mit seiner elektrischen Anlage unmittelbar an das Verteilnetz angeschlossen ist.

1.3 "Anschlussnutzer"

Anschlussnutzer ist derjenige, der den Anschluss zum Zweck des Bezugs oder der Einspeisung elektrischer Energie nutzt.

1.4 "Anschlussnutzungsvertrag"

Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem VNB, der die Nutzung des Anschlusses an der Entnahmestelle des Netzes des VNB regelt.

1.5 "Automatische Wiedereinschaltung" (AWE)

Eine 1-polige oder 3-polige kurze Abschaltung eines Betriebsmittels durch Auslösung eines oder mehrerer Leistungsschalter mit einer anschließenden automatischen Wiedereinschaltung nach einer festgelegten Pause.

1.6 "Bilanzkreis"

Ein Bilanzkreis im Sinne dieser Regelungen setzt sich aus einer beliebigen Anzahl von Entnahme- und Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers sowie Fahrplänen zu und aus anderen Bilanzkreisen zusammen.

1.7 "Erzeugungsanlage"

Einzelne Einheit zur Erzeugung elektrischer Energie. Dies kann z.B. innerhalb eines Windparks die einzelne Windkraftanlage oder innerhalb einer GuD-Anlage ein Kraftwerksblock bzw. ein Maschinensatz sein.

1.8 "Freigabe zur weiteren Verwendung"

Die Freigabe zur weiteren Verwendung wird für freigeschaltete Netzteile in Stationen erteilt. Mit der Freigabe zur weiteren Verwendung geht die Verantwortung für das betreffende Netzteil von der netzführenden Stelle auf eine andere netzführende Stelle oder direkt auf den Anlagenverantwortlichen über.



1.9 "Freischaltgenehmigung"

Die Freischaltgenehmigung ist die Übergabe eines oder mehrerer Netzteile von der netzführenden Stelle an eine andere netzführende Stelle oder an die schaltanweisungsberechtigte durchführende Stelle zur Vorbereitung und Erteilung einer Freigabe zur weiteren Verwendung bzw. Verfügungserlaubnis.

1.10 "Hochspannungsnetz"

Das Hochspannungsnetz des VNB umfasst Netze der Nennspannung 110 kV und der Nennfrequenz 50 Hz.

1.11 "Kapazität der Einspeiseleistung"

Die Kapazität der Einspeiseleistung ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistung, die dem Kunden am Netzanschlusspunkt für die Einspeisung von elektrischer Energie zugesichert wird.

1.12 "Kundenanlage"

Die Kundenanlage ist die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Hausanschlusssicherung. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.

1.13 "Leistungsfaktor" (λ)

Der Leistungsfaktor λ gibt das Verhältnis des Betrages der Wirkleistung P zur Scheinleistung S an:
 $\lambda = \text{Betrag von } P : S$. Der Leistungsfaktor λ ist also immer positiv und ≤ 1 .

1.14 "Maximale Netznutzungsleistung"

Die maximale Netznutzungsleistung (in kW) ist das Produkt aus der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität [kVA] und dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$.

1.15 "Mittelspannungsnetz"

Das Mittelspannungsnetz des VNB umfasst Netze mit Spannungen von 1kV bis 35 kV (Effektivwert), insbesondere die Nennspannungen 10 kV, 20 kV und 30 kV und der Nennfrequenz 50 Hz.

1.16 "Netzanschlussänderungen"

Netzanschlussänderungen umfassen z.B. die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzeptes oder der Sternpunktbehandlung.

1.17 "Netzanschlusskapazität"

Die Netzanschlusskapazität für den Bezug ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Scheinleistung, die dem Kunden an dem Netzanschlusspunkt für den Bezug von elektrischer Energie zugesichert wird.

1.18 "Netzanschlusspunkt"

Der Punkt im Netz, an dem die Kundenanlage über die Anschlussleitung an die technischen Anlagen des Verteilnetzes angeschlossen ist.

1.19 "Netzanschlussvertrag"

Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem VNB, der den Anschluss der Entnahmestelle an das Verteilnetz des VNB regelt.



1.20 "Netzführung"

Netzführung ist das operative Überwachen und Steuern eines Netzes durch eine Schaltleitung oder Netzleitstelle.

1.21 "Netznutzungsvertrag"

Vertrag zwischen dem Netznutzer und dem VNB, der die Nutzung des Verteilnetzes zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie regelt. Ein derartiger Vertrag wird abgeschlossen, wenn der Netznutzer einen reinen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat.

1.22 "Netzverknüpfungspunkt"

Der Netzverknüpfungspunkt ist die der Kundenanlage am nächsten gelegene Stelle im Verteilnetz, an der weitere Kunden angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

1.23 "Niederspannungsnetz"

Das Niederspannungsnetz des VNB umfasst Netze mit einer Nennspannung von 230/400 V und der Nennfrequenz 50 Hz.

1.24 "Schaltauftrag"

Ein Schaltauftrag ist ein Auftrag an eine Person mit Schaltberechtigung, Schalthandlungen durchzuführen.

1.25 "Prüferlaubnis"

Die Prüferlaubnis ist die Erlaubnis zur Durchführung von Prüfungen, Messungen oder Arbeiten an Schutz-, Steuer- und Messeinrichtungen (Sekundärtechnik) von Netzteilen in verschiedenen Betriebszuständen.

1.26 "Stromlieferungsvertrag"

Vertrag zwischen einem Letztverbraucher und einem Stromlieferanten, der die Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie regelt.

1.27 "Übergabestelle"

Die Übergabestelle ist der Ort der Übergabe von elektrischem Strom vom Verteilnetz des VNB in die Kundenanlage oder umgekehrt. Die Übergabestelle kann eine Entnahmestelle, eine Einspeisestelle oder beides sein.

1.28 "Verfügungsbereich"

Der Verfügungsbereich ist der Bereich in der Kundenanlage, in dem ausschließlich die für diesen Bereich zuständigen Personen Anlagenteile bedienen dürfen.

1.29 "Verfügungserlaubnis"

Die Verfügungserlaubnis wird für ein Netzteil erteilt, das nach VDE 0105-100 freigeschaltet, gegen Wiedereinschalten gesichert, an dem die Spannungsfreiheit festgestellt, das kurzschlussfest geerdet und kurzgeschlossen wurde. Eine Verfügungserlaubnis kann auch für Abschnitte von Netzteilen erteilt werden.

1.30 "Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ "

Der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ ist der Cosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.



1.31 "Versorgungsspannung U_c "

Die Versorgungsspannung ist im Normalfall gleich der Nennspannung U_n des Netzes. Falls zwischen dem VNB und dem Kunden eine Spannung an dem Übergabepunkt vereinbart wird, die von der Nennspannung abweicht, so ist dies die Versorgungsspannung U_c .

1.32 "Verteilnetz"

Verteilnetz im Sinne dieser Regelungen ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird; es dient der Verteilung von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.